

# Beilage 1750/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-  
Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und  
die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden**

[Landtagsdirektion: L-212/44-XXV,  
miterl. [Beilage 1724/2003](#)]

## **Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001) sollen - analog der Einbeziehung der "Vertragsbediensteten-neu" des Landes (also jene, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde) in die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbeamte (KFL) - die Voraussetzungen für die Übernahme der "Vertragsbediensteten-neu" der Gemeinden und Gemeindeverbände, die unter das Oö. GBG 2001 fallen, in die Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Gemeindebeamte (KFG) geschaffen werden (Artikel I).

Die ebenfalls vorgesehene Einbeziehung der "Vertragsbediensteten-neu", die ab dem 1. Juli 2002 ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband begründet haben und daher nicht mehr unter das Oö. GBG 2001, sondern unter das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) fallen, bedarf keiner Änderung des Oö. GDG 2002, weil dieses bereits alle Bediensteten, insbesondere auch die Vertragsbediensteten (und nicht nur die Beamten, wie das Oö. GBG 2001), erfasst.

2. Hinsichtlich der Unfallfürsorge erfordert die Schaffung einer grundsätzlichen gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung der "Vertragsbediensteten-neu" in die KFG (siehe Pkt. 1. und 2.) analoge rechtliche Anpassungen im Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das die näheren Ausführungen zur Unfallfürsorge für Gemeindebeamte trifft: Zur Einbeziehung der "Vertragsbediensteten-neu" in die Unfallfürsorge soll das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz in Hinkunft für alle Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde (sowohl für jene nach dem Oö. GBG 2001 als auch für jene nach dem Oö. GDG 2002) gelten (Artikel II).

3. Für den Bereich der Krankenfürsorge für Gemeindebedienstete gibt es kein entsprechendes Landesgesetz, das diese Materie regelt. Die notwendigen Bestimmungen über die Krankenfürsorge sind Inhalt der Satzung der Krankenfürsorge für Gemeindebeamte (KFG). Nach Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einbeziehung der "Vertragsbediensteten-neu" in die KFG wird auch die Satzung der Krankenfürsorge für Gemeindebeamte vom 25. Juni 1987 i.d.F. des Beschlusses der Hauptversammlung der KFG vom 19. Mai 1998 entsprechend geändert bzw. in ihrem Geltungsbereich um die "Vertragsbediensteten-neu" erweitert werden.

4. Hinsichtlich der pensionierten Vertragsbediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG fallen (insbesondere nicht unter § 1 Abs. 1 Z. 7 oder 12 B-KUVG) und daher auch dann auf Grund des B-KUVG krankenversichert wären, wenn sie der Landesgesetzgeber in die KFG einbeziehen würde. Eine derartige Doppelversorgung wäre unzweckmäßig und ist daher nicht vorgesehen. Im Begutachtungsverfahren hat der Bund in seiner zusammenfassenden Stellungnahme (Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, GZ 920.771/9-II/1/03 vom 14.3.2003) grundsätzlich keine Bedenken gegen das gegenständliche Landesgesetz geäußert. Zur Ausnahme der pensionierten Vertragsbediensteten führt er wörtlich aus:

"... Anzumerken ist allerdings, dass auch eine Einbeziehung der pensionierten "VB-neu" in die Kranken- und Unfallfürsorge als erforderlich angesehen wird, da einerseits die Kontinuität des Versicherungsverlaufes der Versicherten gewahrt und andererseits eine einseitige Riskenauslese vermieden werden soll. Im Rahmen der nächsten B-KUVG-Novelle, die voraussichtlich im Frühjahr 2003 erfolgen wird, soll eine Gesetzesänderung mit rückwirkendem Inkrafttreten (1. September 2002) vorgesehen werden, mit der die pensionierten Vertragsbediensteten, denen im Erkrankungsfall Anspruch auf Leistungen zustehen, die den Leistungen der Krankenversicherung nach dem B-KUVG gleichwertig sind, nach § 2 Abs. 1 Z. 2 leg.cit. aus der Krankenversicherung des B-KUVG ausgenommen werden."

Im Fall dieser entsprechenden Anpassung des B-KUVG und einer verfassungsrechtlichen Klarstellung wird sich das Land Oberösterreich einer Einbeziehung der pensionierten Vertragsbediensteten in die KFG nicht verschließen.

5. Aus Anlass eines Verordnungsprüfungsverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, V 104-107/01, die §§ 3 lit. b und 4 lit. d der Satzung der Krankenfürsorge für öö. Gemeindebeamte vom 25. Juni 1987 i.d.F. des Beschlusses der Hauptversammlung der KFG vom 19. Mai 1998 betreffend die Einbeziehung der hauptamtlichen Bürgermeister in die Satzung der KFG als gesetzwidrig aufgehoben, weil hierfür keine entsprechende gesetzliche Deckung gegeben war. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2004 in Kraft. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch die Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 diese bislang fehlende rechtliche Grundlage geschaffen werden (Artikel III; hinsichtlich der Kompetenzfeststellung des VfGH vgl. II. Kompetenzgrundlagen).

6. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Entwurf durch eine Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 gleichzeitig auch die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Krankenfürsorge an die Organe der Gemeinde geschaffen werden (Artikel IV).

7. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Hinsichtlich der Kompetenzfrage hat sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis (siehe Pkt. I.) zum Hinweis veranlasst gesehen, dass die Regelung der Krankenfürsorge für die Gemeindebediensteten (nicht anders als die Regelung der Unfallfürsorge, vgl. VfSlg. 10.097/1984) zu den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden im Sinn des Artikel 21 Abs. 1 B-VG zählt (ebenso VfGH vom 15.10.1984, Slg. 11557/A). Der VfGH führt hierzu aus:

"... Im Hinblick auf die in der Vergangenheit unternommenen, jedoch offensichtlich an seinerzeitigen Unklarheiten in der Kompetenzfrage gescheiterten Versuche einer gesetzlichen Fundierung der Krankenfürsorge für Gemeindebeamte sieht sich der Verfassungsgerichtshof (...) zu den Hinweisen veranlasst, dass die Regelung der Krankenfürsorge der Gemeindebediensteten (nicht anders als die Regelung der Unfallfürsorge, vgl. VfSlg. 10.097/1984) zu den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden im Sinn des Art. 21 Abs. 1 B-VG zählt (ebenso VwGH vom 15.10.1984, VwSlg. 11557/A) und dass § 2 Abs. 2 Bezügebegrenzungs-BVG, BGBl. I Nr. 64/1997, das Bestehen auch einer Landeskompentenz in Bezug auf die Krankenfürsorge hinsichtlich jener Organe, deren Bezüge von den Ländern zu regeln sind (wozu auch Gemeindeorgane zählen) zumindest voraussetzt. Eine Regelung der Krankenfürsorge für die oberösterreichischen Gemeindebeamten, aber auch für die Bürgermeister, durch Landesgesetz erscheint daher aus kompetenzrechtlicher Sicht jedenfalls zulässig."

Die Kranken- und Unfallfürsorge der Vertragsbediensteten und Organe der öö. Gemeinden und Gemeindeverbände gehört demnach zu den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Gemeinden, die gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt. Die vorgesehene Regelung der Kranken- und Unfallfürsorge durch Landesgesetz ist daher aus kompetenzrechtlicher Sicht jedenfalls zulässig.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Aufnahme der Vertragsbediensteten in die KFG sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände keine Mehrkosten zu erwarten. Für die KFG ist auf lange Sicht mit der Zunahme der Mitgliederanzahl ein erhöhter Verwaltungsmehraufwand zu erwarten.

### **IV. EU-Konformität**

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

### **V. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden, beschließen.**

Linz, am 24. April 2003

Schenner

Lindinger

Obmann

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

**Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001**

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

"(3a) Auf das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde, ausgenommen geringfügig beschäftigte Personen nach § 203 Abs. 2 B-KUVG, sind neben den im Abs. 3 genannten dienstrechtlichen Bestimmungen die Bestimmungen über die Kranken- und Unfallfürsorge (§ 83) sinngemäß anzuwenden."

## **Artikel II**

### **Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 lit. c wird folgende lit. d angefügt; am Ende der lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt:

"d) die Vertragsbediensteten im Sinn des § 3 Oö. GBG 2001 und § 2 Z. 2 Oö. GDG 2002, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2000 begründet wurde, ausgenommen geringfügig beschäftigte Personen nach § 203 Abs. 2 B-KUVG, im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung."

2. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Der Anspruch einer oder eines Vertragsbediensteten gemäß Abs. 2 lit. d entsteht mit dem Tag der Aufnahme in das Dienstverhältnis."

3. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) "Bedienstete" im Sinn dieses Landesgesetzes sind Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2 lit. a und Vertragsbedienstete gemäß Abs. 2 lit. d."

4. Im § 2 Abs. 1 entfällt der Begriff "öffentlich-rechtlichen".

5. § 6 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 betreiben;"

6. Im § 6 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge "längstens für die Dauer von 12 Monaten" durch die Wortfolge "längstens für zwei Jahre" ersetzt.

7. Im § 6 Abs. 3 entfällt der Begriff "andersgeschlechtliche".

8. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit sich die Höhe einer Leistung an Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 lit. d nach der Bemessungsgrundlage richtet, ist darunter das Entgelt im Sinn des § 49 ASVG zu verstehen."

9. Im § 17 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Beendigung des" die Wortfolge "öffentlich-rechtlichen" eingefügt.

10. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses von Bediensteten gemäß § 1 Abs. 2 lit. d endet der Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz. Fällt der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Entgelt endet, zusammen, so hat die oder der Vertragsbedienstete bis zum Ende des Entgeltanspruchs Anspruch auf Leistungen nach diesem Landesgesetz."

11. Dem § 17 Abs. 4 (neu) wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Für Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 lit. d gelten die §§ 30a, 84 und 85 B-KUVG sinngemäß."

12. Im § 49 Abs. 1 wird die Wortfolge "das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, sonst das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch die Wortfolge "das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG)" ersetzt.

13. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 lit. d gilt Abs. 1 nicht. Über Streitigkeiten entscheiden die Gerichte."

14. Im § 2 Abs. 2 Z. 1, 2, 3, 4, 6 und 8, im § 3 Abs. 1 Z. 4, im § 6 Abs. 1 Z. 3, 4, 5 und 6, im § 6 Abs. 3, 4 und 5, im § 9 Abs. 4, im § 16 Abs. 3, im § 17 Abs. 1 lit. e, im § 19 Abs. 2, im § 21 Abs. 2 und 3, im § 24 Abs. 4, im § 25 Abs. 4, im § 26 Abs. 2 und 3, im § 27 Abs. 1 und 4, im § 28 Abs. 1, im § 29 Abs. 1, 2 und 4, im § 30 Abs. 1, im § 31 Abs. 3, im § 32, im § 33 Abs. 2, im § 34, im § 36 Abs. 1, im § 37 Abs. 1 und 3, im § 38 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und im § 39 Abs. 1 wird jeweils der Begriff "Beamte" durch den Begriff "Bedienstete" in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

### **Artikel III**

#### **Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998**

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 46/2002 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 7a erhält die Bezeichnung "(1)".

2. Dem § 7a Abs. 1 (neu) wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Gemeinden haben für ihre Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Kranken- und Unfallfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinn des § 2 B-KUVG entspricht."

### **Artikel IV**

#### **Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990**

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 82/2002, wird wie folgt geändert:

§ 35 lautet:

"§ 35

#### **Krankenfürsorge**

Die Gemeinden haben für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister sowie für jene Fraktionsobfrauen, Fraktionsobmänner und Mitglieder des Gemeindevorstandes, denen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 gebührt, Krankenfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinn des § 2 B-KUVG

entspricht."

## **Artikel V**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I und II mit 1. Juli 2003;

2. Artikel III und IV mit 1. Oktober 2003.

(2) Artikel III und IV sind erstmals auf die nach dem 1. Oktober 2003 neu oder neuerlich bestellten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Organe im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 und der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzuwenden.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bestehende Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung oder Unfallversicherung an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gelten als Leistungsansprüche nach diesem Landesgesetz. Dies gilt nicht für bestehende Kranken- oder Wochengeldansprüche.

(4) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter anhängige Verfahren sind gemäß diesem Landesgesetz zu Ende zu führen. Die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Klagen gegen Bescheide der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bleibt unberührt.